

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBAUG)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBAUG)

FUSSGÄNGER UND WIRTSCHAFTSWEG

VORFLUTER § 9, ABS. 1, ZIFFER 16 BBAUG

HAUPTABWASSERLEITUNG - UNTERIRDISCH

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

BAUGRENZE § 23 (3) BAUNVO

DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 (25) BBAUG

WIRD ALS VORGESCHRIEBENE FAHRRICHTUNG, BZW. HAUPT- UND NEBENRICHTUNG FESTGESETZT, § 9 Abs. 1 (2)

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE UND GÄRTNERISCH GESTALTETE FREIFLÄCHE, § 9 (1) Abs. 2 BBAUG

ANPFLANZUNG UND PFLANZBINDUNG (§ 9 Abs. 1 (25) BBAUG UND § 11 BAUNVO)

VORHANDENE, ZU ERHALTENDE BÄUME
PFLANZGEBOT FÜR FLÄCHENHAFT ANPFLANZUNG MIT EINZELBÄUMEN UND STRAUCHPFLANZUNG

VORHANDENE, ZU ERHALTENDEN GEHÖLZGRUPPEN

PFLANZGEBOT

ROTEICHE — QUERCUS RUBRA
AHORN — ACER PLATANOIDES
LINDE — TILIA CORDATA

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAUL. NUTZUNG	ART DER VOLLGESOSSE GEBÄUDEART
MASS DER GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	BAUL. NUTZUNG GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	OFFENE, ODER GESCHLOSSENE BAUWEISE

BEISPIELE

I, II, III

ZAHL DER VOLLGESOSSE

0.3

GRUNDFLÄCHENZAHL

0.5

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0

OFFENE BAUWEISE

9

GESCHLOSSENE BAUWEISE

MI

EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER, MAX. LÄNGE 25 M

SONSTIGE DARSTELLUNGEN:

(ZEICHENERKLÄRUNG OHNE SATZUNGSCHARAKTER)

MI

GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND VORHANDENE GRENZSTEINE, FLUSTÜCKNUMMERN.

MI

HÖHENPUNKT

MI

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 (1)

MI

MISCHGEBIET § 6 BAUNVO AUSNAHMSWEISE WIRD § 6 Abs. 3 ZUGELASSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUFGRUND DER BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES BBAUG VOM 01.09.1979 DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 WERDEN IN VERBINDUNG MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG PLANZVO VOM 30.07.1981 FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

FESTGELEGT:

- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
MISCHGEBIET § 6 BAUNVO, AUSNAHMSWEISE WIRD § 6 Abs. 3 ZUGELASSEN.
- 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.2.2 GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHL WERDEN IM BEBAUUNGSPLAN IN EINER NUTZUNGSSCHABLONE EINGETRAGEN.
- 1.3 MINDESTGRÖSSE UND MINDESTBREITE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 Abs. 1 (3)
DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 5000 M.
DIE MINDESTBREITE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 22 M.
- 1.4 UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 Abs. 1 BBAUG SIND VOR DER BAUGRENZE UNZULÄSSIG.
- 1.5 VER- UND ENTSORGUNG:
DIE VERSORGUNG MIT WASSER UND ELEKTRIZITÄT IST DURCH ANSCHLUSS AN DAS ÖFFENTLICHE VERSORGNUNGSNETZ GESICHERT. DIE ENTWÄSSERUNG DER GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE ERFOLGT DURCH ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION.
- 1.6 VERKEHRSFLÄCHEN:
DIE HAUPTERSCHLIESSUNG ERFOLGT ÜBER DIE STRASSE. DIE GESAMTBREITE DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE BETRÄGT 7,50 M. DAVON ENTFALEN AUF VERKEHRSFLÄCHE 6,50 M UND JE 0,50 M AUF EINEN BEIDSEITIGEN SICHERHEITSSTREIFEN. (RAMMBORD)

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

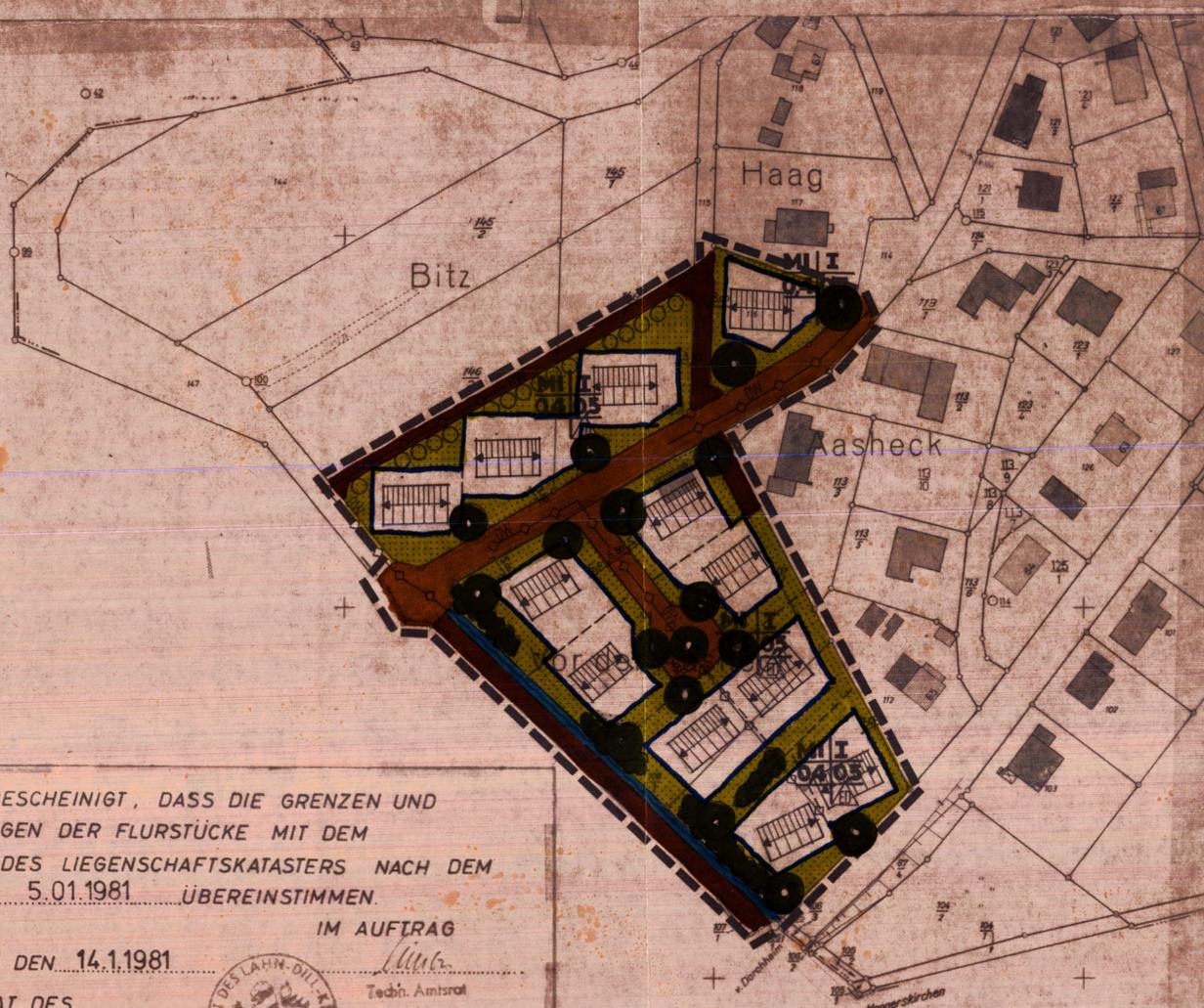
2. BBAUG § 1 (6), § 9 (4) UND HBO § 118 (1) Abs. 5
- 2.1 GRÜNGESTALTUNG DER PRIVATEN FREIFLÄCHEN
PRIVATE FREIFLÄCHEN SIND ZU 50% ALS GRÜNFLÄCHEN AUSZUBILDEN. DIE EINERIEDIGUNG DARF KEINE GESCHLOSSENE WANDFLÄCHE BILDEN UND EINE HÖHE VON 0,80 M NICHT ÜBERSCHREITEN. (GEMESSEN VON ÜBERKANTE BÜRGERSTEIG)
AUSGENOMMEN SIND LEBENDE HECKEN.
- GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS HBO § 118 (1)
3. DACHFORM UND DACHGESTALTUNG
- 3.1 ZULÄSSIG SIND NUR SATTELDÄCHER, WERSCHT PULTDÄCHER UND WALMDÄCHER MIT MINDESTENS 28° UND HÖCHSTENS 45° DACHNEIGUNG.
- 3.2 FÜR UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN UND GARAGEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ANDERE DACHFORMEN UND DACHNEIGUNGEN ZUGELASSEN WERDEN.
- 3.3 KNIESTÖCKE (DREMPEL) SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS ZU 80 CM HÖHE ZULÄSSIG.

GEMEINDE GREIFENSTEIN
BEBAUUNGSPLAN FLUR I
" VOR DER AASHECK " GEMARKUNG ODERSBERG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VON 1977

FLÄCHE ha M.1: 1000

BBaug §		
2 (1)	AUFGESTELLT AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 31.08.83	 Bürgermeister
2 a (2)	ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IM RAHMEN DER BÜRGERBETEILIGUNG AM 09.12.09. - 24.10.83	 Bürgermeister
2 a (5)	ÖFFENLEGUNG VOM 22.11.1984 BIS 23.12.1984	 Bürgermeister
10	ALS SATZUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 18.01.1985 BESCHLOSSEN	 Bürgermeister
11	GENEHMIGT AM	Genehmigt mit Vfg. vom 01. APR. 1995 Az. H34-61 d. 0. 01 Glessen, den 01. APR. 1985 Der Regierungspräsident Im Auftrag
12	ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG	



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STAND VOM 5.01.1981 ÜBEREINSTIMMEN.

IM AUFTRAG

DILLENBURG DEN 14.11.1981

DER LANDRAT DES LAHN-DILL-KREISES KATASTERAMT



Techn. Amtsrat